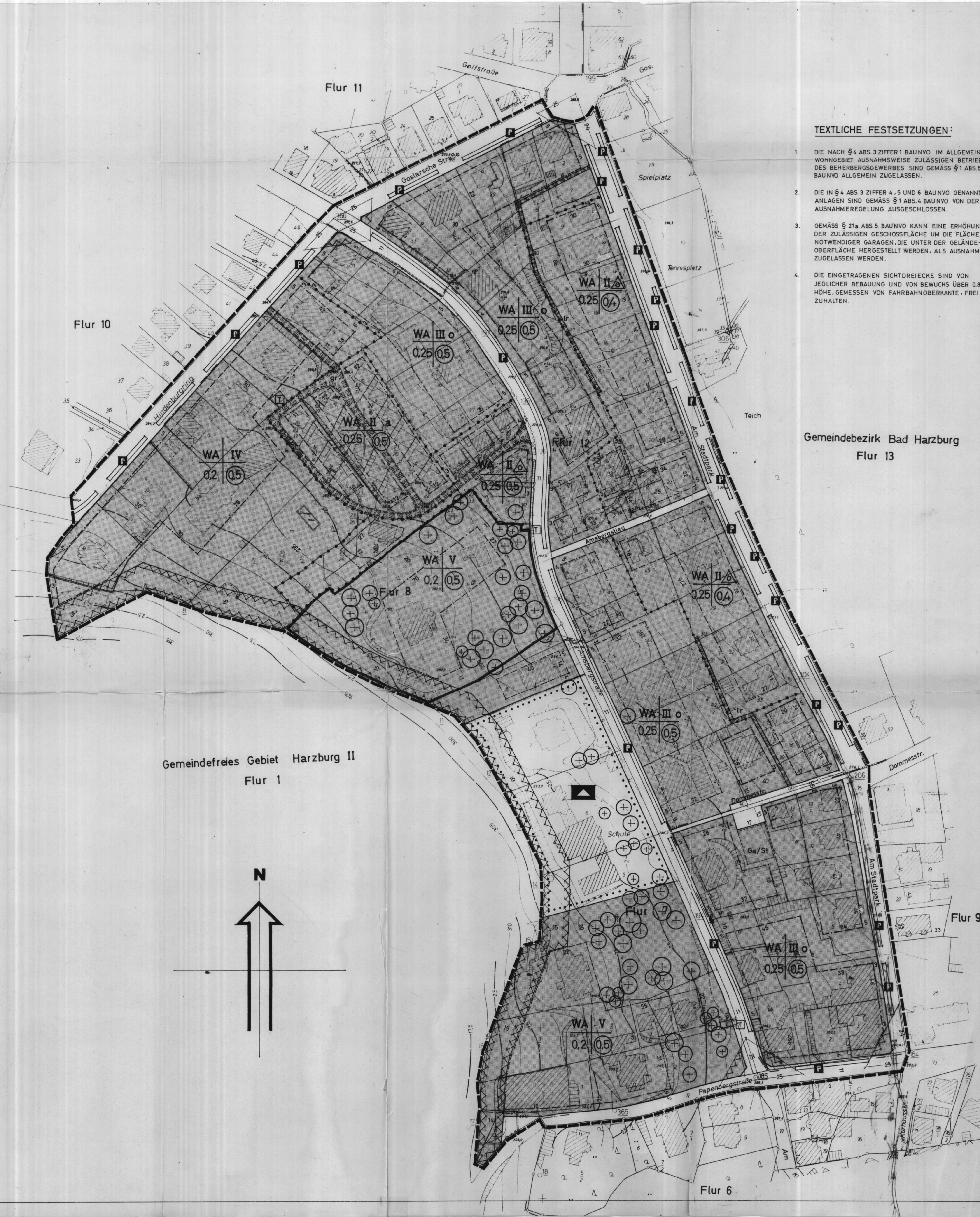




- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
1. DIE NACH § 4 ABS. 3 ZIFFER 1 BAUNVO IM ALLGEMEINEN WOHNGEbiet AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BETRIEBE DES BEHERBERGSGEWERBES SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZUGELASSEN.
 2. DIE IN § 4 ABS. 3 ZIFFER 4, 5 UND 6 BAUNVO GENANNTEN ANLAGEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO VON DER AUSNAHMEREGELUNG AUSGESCHLOSSEN.
 3. GEMÄSS § 21a ABS. 5 BAUNVO KANN EINE ERHÖHUNG DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDE-OBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.
 4. DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND VON BEWUCHS ÜBER 0,8m HÖHE, GEMESSEN VON FAHRBAHNÜBERKANTE, FREI-ZUHALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
III	ZAHl DER VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHl
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHl
o	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO)
	HIER: KETTENBAUWEISE
	BAUGRENZE
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF HIER: SCHULE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	TRAFOSTATION
	BÄUME SIND ZU ERHALTEN
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
	STELLPLÄTZE GARAGEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELAST. FLÄCHEN
	MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	SICHTDREIECK

Gemeindebezirk Bad Harzburg
Flur 13

Gemeindefreies Gebiet Harzburg II
Flur 1



Der Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand v. 16.7.1973)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Nutzung geometrisch schaltbar. Innerhalb des gezeichneten Bereiches der Übertragungs- und der Grundstücksgrößen in die Ortskarte ist ein Eintrag zu machen.

Der Rat der Stadt (XXXXXX) hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.3.1973 nach Prüfung der im Auftrag vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 16.3.1973

Der Bürgermeister

Stadtdirektor

Der von Rat der Stadt (XXXXXX) in der Sitzung vom 16.3.1973 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 244.2/102 - 4757-1 - 20 vom heutigen Tage genehmigt.

Freiburg, den 16.12.1975

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsrates Braunschweig im Auftrage

Landwisch

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Wolfenbüttel, den 12.5.1972

Morawe+Nolte Dipl.-Ing. Architekten
Büro für Hochbau, Regional- und Stadtplanung
334 Wolfenbüttel, Neuer Weg 47a, Tel. 0533/77 88 18

Der Rat der Stadt (XXXXXX) hat in seiner Sitzung am 5. September 1972 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung:
werden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesauslegungsgesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 22. September 1972 ersichtlich durch die Harzburger Zeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 2. Oktober 1972 bis 2. November 1972 öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 3. Nov. 1972

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind am 12.2.1976 ersichtlich durch Amtsblatt Landkreis Goslar bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Harzburg, den 13.2.1976

Der Stadtdirektor

Anfrage

*) Nichtzutreffendes streichen

Maßstab = 1:1000

Den Herren Architekten Morawe und Nolte in Wolfenbüttel zur Vervielfältigung unter den am 8. Juni 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch:

Katasteramt Goslar
Im Auftrage

Hellmann

**BEBAUUNGSPLAN
"AM PAPENBERG"
STADT BAD HARZBURG**

ENTWURF VOM 12.5.1972
ERGÄNZT 27.8.1972
GEÄNDERT 27.4.1973

Morawe+Nolte Dipl.-Ing. Architekten
Büro für Hochbau, Regional- und Stadtplanung
334 Wolfenbüttel, Neuer Weg 47a, Tel. 0533/77 88 18